

Amtsblatt

für das Amt Oder-Welse



Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Pinnow, 8. Januar 2016

Nummer 1 | 26. Jahrgang | Woche 1

Amtlicher Teil in dieser Ausgabe:

Seiten 2 bis 10



Nach den Schülern der Cornelia Funke Grundschule in Passow können nun auch die Schüler der Pinnowener Wilhelm Busch Grundschule sprichwörtlich in die Tasten „hauen“: Die Gemeinde hat der Schule ein neues Computer-Kabinett finanziert. Amtsdirektor Detlef Krause übergab die Technik vor Weihnachten offiziell an Schulleiterin Christiane Kryschak und die Grundschüler. Im ehemaligen Physikraum stehen nach Abschluss der Installationsarbeiten zwölf moderne Schülerarbeitsplätze sowie ein Lehrerarbeitsplatz zur Verfügung. Rund 16.000 Euro kostete diese Investition in die Zukunft der Schüler. Alle Jahrgangsstufen arbeiten ihrem Alter entsprechend mit der neuen Technik. Die Lehrkräfte haben von ihrem Rechner Zugriff auf alle Schüler-Rechner und können unterstützend eingreifen.

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 durch öffentliche Bekanntmachung.....Seite 3
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 für die Gemeinde Berkholz-Meyenburg durch öffentliche BekanntmachungSeite 3
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 für die Gemeinde Mark Landin durch öffentliche Bekanntmachung.....Seite 4
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 für die Gemeinde Passow durch öffentliche BekanntmachungSeite 4
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 für die Gemeinde Pinnow durch öffentliche Bekanntmachung.....Seite 5
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 für die Gemeinde Schöneberg durch öffentliche Bekanntmachung.....Seite 6
- Bekanntmachung des Amtsdirektors – Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Personendaten.....Seite 6
- Bekanntmachung des Amtsdirektors – Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses über die Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung als Vertreter im Ortsbeirat in der Gemeinde Passow OT Schönow.....Seite 7
- 02. Änderung der Wertfeststellung zum Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal.....Seite 7
 - Verfahrensteilgebiet Nord, Az.: 5-001-R
 - Verfahrensteilgebiet Süd 1, Az.: 5-002-R
 - Verfahrensteilgebiet Süd 2, Az.: 5-003-R
- Bekanntmachung der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 11 „Wohnen im Ortskern“ der Gemeinde Pinnow.....Seite 8
- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht“Seite 8

Informationen aus den Sitzungen

- Information aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 03.12.2015.....Seite 9
- Information aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 08.12.2015.....Seite 9
- Information aus der 1. Sitzung des Ortsvorstehers Felchow vom 10.12.2015.....Seite 9
- Information aus der 1. Sitzung des Ortsvorstehers Flemsdorf vom 10.12.2015.....Seite 10
- Information aus der 1. Sitzung des Ortsvorstehers Schöneberg vom 10.12.2015.....Seite 10
- Information aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 10.12.2015.....Seite 10

– Ende des amtlichen Teils –

II. Nichtamtlicher Teil

- Aktiv im Ehrenamt: Jörg Gerber.....Seite 11
- Offener Brief zur Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinden des Amtes Oder-WelseSeite 12
- Modell-EVTZ im Unteren Odertal bestätigt.....Seite 13
- Weihnachtlicher Besuch aus Gryfino und Przeclaw.....Seite 14
- Weihnachtsmarkt Landin, Passow, Schöneberg.....Seite 15
- Kurzmeldungen.....Seite 16

– Ende des nichtamtlichen Teils –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 durch öffentliche Bekanntmachung

Für alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert, sie betragen:

Gemeinde	für land- und forstwirtschaftliche Flächen		für Grundstücke	
	Grundsteuer A Hebesatz (v.H.)		Grundsteuer B Hebesatz (v.H.)	
Berkholz-Meyenburg	305		385	
Mark Landin	300		390	
Pinnow	315		380	
Passow	305		400	
Schöneberg	315		385	

Bankverbindung:

Deutsche Kreditbank AG	–	BIC: BYLA DE M1 001
Gemeinde:		IBAN:
Berkholz-Meyenburg		DE09 1203 0000 0000 5163 02
Mark Landin		DE21 1203 0000 0000 5163 77
Pinnow		DE96 1203 0000 0000 5163 85
Passow		DE29 1203 0000 0000 5164 27
Schöneberg		DE74 1203 0000 0000 5163 93

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird hierüber ein gesonderter Grundsteuerbescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuer ist auf die jeweilige Bankverbindung der Gemeinde (siehe Tabelle) wie folgt zu entrichten:

- am 15.08. wenn der Jahresbetrag 15 Euro nicht übersteigt,
- am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 15 Euro übersteigt und 30 Euro nicht übersteigt,
- am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro übersteigt,
- am 01.07. in einem Jahresbetrag, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Wurde eine Einzugsermächtigung erteilt, so werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten vom betreffenden Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder elektronisch einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Pinnow, den 07.12.2015

Detlef Krause
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 für die Gemeinde Berkholz-Meyenburg durch öffentliche Bekanntmachung

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 07.02.2005 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 3/2005 vom 24.03.2005) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

1. für den 1. Hund	18,00 Euro
2. für den 2. Hund	51,00 Euro
3. für den 3. und jeden weiteren Hund	51,00 Euro x Anzahl der Hunde minus 1 x 51 Euro
	(d.h. 3. Hund = 102,- Euro
	4. Hund = 153,- Euro
	5. Hund = 204,- Euro usw.)
4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 der Hundesteuersatzung	250,00 Euro

Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.

Die Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2016.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie im Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein Steuerbescheid zugegangen wäre. Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein gesonderter Hundesteuerbescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist halbjährlich am 15. Februar und 15. August jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig (§ 8 Hundesteuersatzung) und auf das Konto der Gemeinde Berkholz-Meyenburg mit der IBAN: DE09 1203 0000 0000 5163 02 bei der Deutschen Kreditbank AG (BIC: BYLA DE M1 001) zu überweisen.

I. Amtlicher Teil

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder elektronisch einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Pinnow, den 07.12.2015

Detlef Krause
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 für die Gemeinde Mark Landin durch öffentliche Bekanntmachung

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 12.12.2014 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 1/2015 vom 09.01.2015) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- | | |
|---|---|
| 1. für den 1. Hund | 30,00 Euro |
| 2. für den 2. Hund | 62,00 Euro |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 62,00 Euro x Anzahl der Hunde minus 1 x 62 Euro
(d.h. 3. Hund = 124,- Euro
4. Hund = 186,- Euro
5. Hund = 248,- Euro usw.) |
| 4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 der Hundesteuersatzung | 300,00 Euro |

Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.

Die Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2016.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie im Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein Steuerbescheid zugegangen wäre. Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein gesonderter Hundesteuerbescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist halbjährlich am 15. Februar und 15. August jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig (§ 8 Hundesteuersatzung) und auf das Konto der Gemeinde Mark Landin mit der IBAN: DE21 1203 0000 0000 5163 77 bei der Deutschen Kreditbank AG (BIC: BYLA DE M1 001) zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder elektronisch einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Pinnow, den 07.12.2015

Detlef Krause
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 für die Gemeinde Passow durch öffentliche Bekanntmachung

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 04.02.2005 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 4/2005 vom 28.04.2005) geändert durch die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 29.06.2010 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 6/2010 vom 07.07.2010) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1. für den 1. Hund | 25,00 Euro |
| 2. für den 2. Hund | 51,00 Euro |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 51,00 Euro x Anzahl der Hunde minus 1 x 51 Euro |

- | |
|--|
| (d.h. 3. Hund = 102,- Euro
4. Hund = 153,- Euro
5. Hund = 204,- Euro usw.) |
|--|

- | | |
|---|-------------|
| 4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 der Hundesteuersatzung | 350,00 Euro |
|---|-------------|

Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

I. Amtlicher Teil

5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.

Die Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2016.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie im Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein Steuerbescheid zugegangen wäre. Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein gesonderter Hundesteuerbescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist jährlich am 01.07. in einem Jahresbetrag fällig (§ 8 Abs. 2 Hundesteuersatzung) und auf das Konto der Gemeinde Passow mit der IBAN: DE29 1203 0000 0000 5164 27 bei der Deutschen Kreditbank AG (BIC: BYLA DE M1 001) zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder elektronisch einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Pinnow, den 07.12.2015

Detlef Krause
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 für die Gemeinde Pinnow durch öffentliche Bekanntmachung

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 01.03.2005 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 3/2005 vom 24.03.2005) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- | | |
|---|--|
| 1. für den 1. Hund | 18,00 Euro |
| 2. für den 2. Hund | 51,00 Euro |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 51,00 Euro x Anzahl der Hunde
minus 1 x 51 Euro
(d.h. 3. Hund = 102,- Euro
4. Hund = 153,- Euro
5. Hund = 204,- Euro usw.) |
| 4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 der Hundesteuersatzung | 250,00 Euro |

Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeHv) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.

Die Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2016.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie im Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein Steuerbescheid zugegangen wäre. Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein gesonderter Hundesteuerbescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist halbjährlich am 15. Februar und 15. August jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig (§ 8 Hundesteuersatzung) und auf das Konto der Gemeinde Pinnow mit der IBAN: DE96 1203 0000 0000 5163 85 bei der Deutschen Kreditbank AG (BIC: BYLA DE M1 001) zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder elektronisch einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Pinnow, den 07.12.2015

Detlef Krause
Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 für die Gemeinde Schöneberg durch öffentliche Bekanntmachung

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 01.03.2005 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 3/2005 vom 24.03.2005) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- | | |
|---|-------------|
| 1. für den 1. Hund | 20,00 Euro |
| 2. für den 2. Hund | 36,00 Euro |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 77,00 Euro |
| 4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 der Hundesteuersatzung | 250,00 Euro |

Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeHV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.

Die Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2016.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a des

Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie im Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein Steuerbescheid zugegangen wäre. Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein gesonderter Hundesteuerbescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist halbjährlich am 15. Februar und 15. August, jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig (§ 8 Hundesteuersatzung) und auf das Konto der Gemeinde Schöneberg mit der IBAN: DE74 1203 0000 0000 5163 93 bei der Deutschen Kreditbank AG (BIC: BYLA DE M1 001) zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder elektronisch einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Pinnow, den 07.12.2015

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Bekanntmachung des Amtsdirektors – Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Personendaten

Die Meldebehörden sind gem. §§ 36, 42 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) berechtigt, Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen zu erteilen. Ich weise auf folgende Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Personendaten nach dem Bundesmeldegesetz hin.

- 1. Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrpflicht**
(soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i.V.m.) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz (SG))
- 2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk**
(gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
- 3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
(gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)
- 4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**
(gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG)

- 5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**
(gemäß § 50 Abs. 1 BMG)

Eine Frist zur Ausübung des Widerspruchsrechtes wird nicht festgesetzt.

Die Widersprüche sind einzureichen beim

**Amt Oder-Welse
Einwohnermeldeamt
Gutshof 1
16278 Pinnow**

Der Widerspruch bedarf keiner Begründung und gilt unbefristet bis zum Widerruf.

Pinnow, den 02.12.2015

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Amtsdirektors

Hiermit wird die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses über die Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung als Vertreter im Ortsbeirat in der Gemeinde Passow OT Schönow bekanntgemacht.

Tag: 18.01.2016
 Ort: Sitzungsraum des Amtes Oder-Welse
 Gutshof 1
 16278 Pinnow
 Uhrzeit: 08:00 Uhr
 Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

Pinnow, den 11.12.2015

Detlef Krause
 Amtsdirektor

02. Änderung der Wertfeststellung zum Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal

Verfahrensteilgebiet Nord, Az.: 5-001-R Verfahrensteilgebiet Süd 1, Az.: 5-002-R Verfahrensteilgebiet Süd 2, Az.: 5-003-R

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal hat am 25.11.2015 im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß §§ 7 und 8 BbgLEG¹ nachfolgenden Beschluss gefasst:

I. Beschluss

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal, wird in den Verfahrensteilgebieten Nord, Süd 1 und Süd 2 auf der Grundlage des jeweils bestandskräftig festgestellten Wertermittlungsrahmens die Bewertung einzelner Teilflächen gemäß § 8 BbgLEG wie folgt geändert:

Änderung der Wertzuweisung für Einlage- und Abfindungsflächen

Die Abgrenzung einzelner Wertermittlungsflächen, die sowohl Grundlage der Anspruchsermittlung der Verfahrensbeteiligten als auch Grundlage der mit der vorläufigen Besitzeinweisung vom 11.06.2013 zugewiesenen Abfindungsflächen sind, wird bezogen auf den Wertermittlungsstichtag 01.08.2013 geändert.

II. Bekanntmachung

Die 2. Änderung der Wertfeststellung wird in den Flurbereinigungs- und angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen zur Änderung der Wertfeststellung, insbesondere

- der Beschluss über die Änderung der Wertfeststellung,
- die geänderten Wertermittlungskarten,
- die geänderten Zuteilungskarten,
- die Liste der von der Änderung betroffenen Einlageflurstücke,
- die Liste der von der Änderung betroffenen Abfindungsflurstücke,
- die Dokumentation der zugrunde liegenden örtlichen Erhebungen
- die zugrunde liegenden Gutachten und Stellungnahmen

werden in den jeweils nachfolgend genannten Flurbereinigungsgemeinden bzw. in den für die Flurbereinigungsgemeinden jeweils zuständigen Verwaltungsämtern für einen Zeitraum von 2 Wochen, d.h. in der Zeit vom 11.01.2016. bis 25.01.2016, jeweils während der Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt:

Amt Gartz (Oder) Kleine Klosterstraße 153 16307 Gartz (Oder)	zum Verfahrensteilgebiet Nord
Stadt Schwedt Dr. Theodor Neubauer Straße 5 16303 Schwedt/Oder	zum Verfahrensteilgebiet Nord und Süd 1
Amt Oder-Welse Gutshof 1 16278 Pinnow	zum Verfahrensteilgebiet Süd 1
Stadt Angermünde Heinrichstraße 12 16278 Angermünde	zum Verfahrensteilgebiet Süd 2
Amt Britz-Chorin-Oderberg Eisenwerkstraße 11 16230 Britz	zum Verfahrensteilgebiet Süd 2

III. Gründe der geänderten Wertfeststellung

Begründung zu 1

Im Rechtsbehelfsverfahren zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 11.06.2013 und hierzu vorgenommenen Änderungen wurden einzelne Widersprüche mit der fehlerhaften Bewertung der Abfindungsflächen begründet.

Die Prüfung der jeweiligen Widersprüche unter Einbeziehung des in den Vorstand gemäß § 5 Abs. 4 BbgLEG berufenen Sachverständigen H. Mühlich und, soweit dies in einzelnen Fällen geboten war, unter Einbeziehung der für die Bodenschätzung verantwortlichen Finanzverwaltung, haben in einzelnen Fällen den Korrekturbedarf bestätigt.

Soweit bei den örtlichen Recherchen fehlerhafte Wertzuweisungen auch für Flächen feststellbar waren, die über die widerspruchsgegenständlichen Abfindungsflächen hinausgehen, waren auch diese Flächen in die Korrektur der Wertfeststellung einzubeziehen.

I. Amtlicher Teil

Die Änderungen der Wertfeststellung erfassen sowohl die Wertzuweisung in Bezug auf die Einlagegrundstücke als auch in Bezug auf die vorläufig zugewiesenen Abfindungsflächen (lt. vorläufiger Besitzeinweisung). Die von der Änderung der Wertermittlung betroffenen Beteiligten wurden über die jeweiligen Änderungen unterrichtet und angehört. Dabei vorgebrachte Hinweise unterlagen der Prüfung unter Einbeziehung des Sachverständigen H. Mühlisch. Das Ergebnis der Prüfung dieser Hinweise ist in der Änderung der Wertfeststellung berücksichtigt.

Im Ergebnis der geänderten Wertfeststellung eintretende Änderungen in den Abfindungsansprüchen und in den Werten der zugewiesenen Abfindungsflächen der jeweils betroffenen Teilnehmer sind im weiteren Verlauf des Flurbereinigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Criewen, den 25.11.2015

*Lichtenberg
Vorstandsvorsitzender
Teilnehmergemeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal*

1 BbgLEG – Gesetz über die ländliche Entwicklung und zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz) vom 29. Juni 2004 ((GVBl I Nr. 14 vom 05.06.2004 S. 298)

Bekanntmachung der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 11 „Wohnen im Ortskern“ der Gemeinde Pinnow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat in ihrer Sitzung am 21.05.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wohnen im Ortskern“ beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einfamilienhäusern geschaffen werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit an dieser Planung frühzeitig zu beteiligen.

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan mit der Plankarte Teil A, Textteil B sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

18.01.2016 bis 17.02.2016

im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Äußerungen und Hinweise zu der Planung können schriftlich dargelegt oder zur Niederschrift vorgebracht oder schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist an das Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow gerichtet werden.

Diese Auslegung gilt gleichzeitig als Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach §§ 13 bis 15 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Pinnow, 16.12.2015

*Detlef Krause
Amtdirektor*

Siegel

Korrektur zur Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 Seite 6 vom 04.12.2015

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht“

Nach § 58 b Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich **bis zum 31. März** folgende Daten zu **Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.**

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Widersprüche sind einzureichen beim

**Amt Oder-Welse
Einwohnermeldeamt
Gutshof 1
16278 Pinnow**

Der Widerspruch bedarf keiner Begründung und gilt unbefristet bis zum Widerruf.

Pinnow, den 15.12.2015

*Detlef Krause
Amtdirektor*

I. Amtlicher Teil

Informationen aus den Sitzungen

Der Inhalt der Beschlüsse des öffentlichen Teils der Sitzungen ist im Bürgerinformationssystem des Amtes Oder-Welse einzusehen.

Information aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 03.12.2015

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV49/2015/012 Beschluss über den Entwurf der 1. Änderung der Denkmalsbereichssatzung der Gemeinde Pinnow
Vorlage vertagt

BV49/2015/017 Kündigung Mitgliedschaft „Europäischer Regionaler Förderverein“ e.V.
Vorlage beschlossen

BV49/2015/018 Kündigung Mitgliedschaft Tourismusverein „Nationalpark Unteres Odertal“ e.V.
Vorlage beschlossen

BV49/2015/022 Klageerhebung gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2015

Vorlage beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV49/2015/021 Erhöhung des Kommanditanteils der KEG Kommunale Energiegesellschaft Ostbrandenburg mbH an der BMV Energie GmbH & Co. KG
Vorlage beschlossen

Information aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 08.12.2015

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV03/2015/012 Beschluss über den städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Berkholz-Meyenburg und der Gartzter Straßen- und Tiefbau GmbH
Vorlage beschlossen

BV03/2015/013 Abwägungsbeschluss zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kastanienallee“ der Gemeinde Berkholz-Meyenburg
Vorlage beschlossen

BV03/2015/014 Satzungsbeschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kastanienallee“ der Gemeinde Berkholz-Meyenburg
Vorlage beschlossen

BV03/2015/016 Genehmigungserklärung zum Grundstückstauschvertrag Ur.-Nr. 1525/2015 vom 10.09.2015 – Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 1 Flurstück 277 TF und 349
Vorlage beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV03/2015/019 Erhöhung des Kommanditanteils der KEG Kommunale Energiegesellschaft Ostbrandenburg mbH an der BMV Energie GmbH & Co. KG
Vorlage beschlossen

BV03/2015/020 Erhöhung des Zuschusses für die Betreibung der Kita „Zwergenhof“ im GT Meyenburg für das Jahr 2014
Vorlage beschlossen

Information aus der 1. Sitzung des Ortsvorstehers Felchow der Gemeindevertretung Schöneberg vom 10.12.2015

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV50/2015/015 Anhörung des Ortsvorstehers OT Felchow zum Beschluss 50/2015/014 der Gemeindevertretung Schöneberg zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Doppelhaushalt 2015/2016
Vorlage mit Änderungen beschlossen

BV50/2015/019 Anhörung des Ortsvorstehers OT Felchow zum Beschluss 50/2015/018 der Gemeindevertretung Schöneberg zur Haushaltssatzung und zum Doppelhaushalt 2015/2016
Vorlage mit Änderungen beschlossen

I. Amtlicher Teil

**Information aus der 1. Sitzung des Ortsvorstehers Flemisdorf
der Gemeindevertretung Schöneberg vom 10.12.2015**

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV50/2015/016 Anhörung des Ortsvorstehers OT Flemisdorf zum Beschluss 50/2015/014 der Gemeindevertretung Schöneberg zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Doppelhaushalt 2015/2016
Vorlage mit Änderungen beschlossen

BV50/2015/020 Anhörung des Ortsvorstehers OT Flemisdorf zum Beschluss 50/2015/018 der Gemeindevertretung Schöneberg zur Haushaltssatzung und zum Doppelhaushalt 2015/2016
Vorlage mit Änderungen beschlossen

**Information aus der 1. Sitzung des Ortsvorstehers Schöneberg
der Gemeindevertretung Schöneberg vom 10.12.2015**

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV50/2015/017 Anhörung des Ortsvorstehers OT Schöneberg zum Beschluss 50/2015/014 der Gemeindevertretung Schöneberg zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Doppelhaushalt 2015/2016
Vorlage mit Änderungen beschlossen

BV50/2015/021 Anhörung des Ortsvorstehers OT Schöneberg zum Beschluss 50/2015/018 der Gemeindevertretung Schöneberg zur Haushaltssatzung und zum Doppelhaushalt 2015/2016
Vorlage mit Änderungen beschlossen

Information aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 10.12.2015

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV50/2015/014 Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Doppelhaushalt 2015/2016
Vorlage mit Änderungen beschlossen

BV50/2015/018 Haushaltssatzung Doppelhaushalt 2015/2016
Vorlage mit Änderungen beschlossen

BV50/2015/011 Beschluss zur Einziehung des Wegeflurstücks 401 (Weg nach Stolpe), Flur 1, Gemarkung Felchow
Vorlage beschlossen

BV50/2015/024 Klageerhebung gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2015
Vorlage beschlossen

BV50/2015/023 Festsetzung eines Kassenkredites zur Liquiditätssicherung
Vorlage beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV50/2015/022 Erhöhung des Kommanditanteils der KEG Kommunale Energiegesellschaft Ostbrandenburg mbH an der BMV Energie GmbH & Co. KG
Vorlage beschlossen

- Ende der amtlichen Bekanntmachungen -

- Ende des amtlichen Teils -

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor
Impressum**

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 0

Engagiert im Ehrenamt: für Jörg Gerber gibt es kein „Gibt es nicht“

„Ohne Jörg läuft hier nix“, meint ein Jamikower, als ein paar Dorfbewohner am Tag vor dem ersten Advent den großen Weihnachtsbaum am Gutshaus schmücken. Und zwar auf Männer-Art: Der Baum wird gefällt, mit dem Kran in Position gebracht und mit Feldsteinen befestigt. Die Kugeln, von Jamikowern liebevoll mit Wünschen zum Fest beschrieben und bemalt, sind so groß wie Kinderköpfe und werden mit Kabelbindern an den Zweigen befestigt. Ortsvorsteher und Ortswehrführer Jörg Gerber hält nicht nur die Fäden in der Hand, sondern packt selbst mit an, während seine Kameraden darauf achten, dass der Baum 100 Prozent im Lot steht und sich die fesseligen Lichterketten nicht verhaken.

Ur-Jamikower in Jörg Gerbers Alter gibt es nicht allzu viele. Doch den Ort zu verlassen, in dem er aufgewachsen ist, stellt für ihn keine Option dar. Während viele Vertreter seiner Generation ihr Glück fern des Passower Ortsteils suchten, schnupperten auch Gerber und seine Familie nach der Wende acht Jahre lang Großstadtluft, bevor es sie wieder zurück nach Jamikow zog – und damit in ein Dorf, dessen Einwohnerzahl sich in den vergangenen Jahren nahezu verdoppelt hat.

Der gelernte Elektriker ist heute die Verbindung zwischen den „alten“ und den „neuen“ Jamikowern. Vor allem, weil er seine Ehrenämter voller Engagement lebt. Schon als Jugendlicher kam Jörg Gerber zur örtlichen Feuerwehr, nach seiner Rückkehr 1999 fand er dort so schnell wieder Anschluss, dass er 2001 nach diversen Lehrgängen und Ausbildungen zum Ortswehrführer der heute zwölf Mann starken Truppe ernannt wurde. Die Kirche nahm den dreifachen Vater eher so „nebenbei“ in Beschlag: „Der alte Küster hat mich früher öfter zum Läuten mitgenommen.“ – Irgendwann wurde das wichtige Amt aus



Jörg Gerber (rechts) ist Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Jamikow.



Anlässlich der feierlichen Amtsausschusssitzung 2015 durfte sich Jörg Gerber in das Ehrenbuch des Amtes Oder-Welse eintragen.

Altersgründen frei – und nur Jörg Gerber kannte sich mit den Kirchenglocken aus. Jeden Sonnabend um 18 Uhr brachte er sie zum Klingen, nahm sogar Urlaub, wenn die Glocke außerhalb dieser Zeit geläutet werden musste. Inzwischen funktioniert das alles elektrisch, aber Jörg Gerber ist als Mitglied des Gemeindegemeinderates heute damit beschäftigt, das Kirchengemäuer zu erhalten und mit Leben zu erfüllen.

Dass er zur Stelle ist, wenn er gebraucht wird, bescherte Jörg

Gerber so einige Ämter, weil er einfach nicht „nein“ sagen kann und Verantwortung übernimmt. „Aber Ortsvorsteher, das wollte ich von mir aus werden“, lacht der 47-Jährige. Gerade läuft seine zweite Legislaturperiode.

Ein weiteres Ehrenamt. Lösungen zu finden, die trotz des engen finanziellen Spielraums der Kommunen das Leben im Dorf schöner, angenehmer, sicherer machen – darin liegt für Jörg Gerber die tägliche Herausforderung: „Natürlich ist wenig Geld da, aber irgendwie

schaffen wir es trotzdem gemeinsam, die Probleme abzustellen.“

So wurde gemeinschaftlich der Spielplatz des Dorfes neu gestaltet, wurden die Straßenlampen beschafft und angeschlossen. „Wenn sich alle einbringen, kann man vieles erreichen“, betont Jörg Gerber. Genau diese Einstellung – und das damit verbundene Handeln – führte dazu, dass er im Rahmen der feierlichen Amtsausschusssitzung 2015 mit der Eintragung ins Ehrenbuch des Amtes Oder-Welse ausgezeichnet wurde. „Ich würde mir jeden Ortsvorsteher so engagiert wünschen, wie es Jörg Gerber ist“, begründete Amtsdirektor Detlef Krause die Ehrung im August des vergangenen Jahres.

Natürlich ist noch nicht alles auf der Wunschliste der Einwohner abgearbeitet. Das Gutshaus beispielsweise. An prominentem Ort böte es so viele Möglichkeiten für die Dorfgemeinschaft. „An der Attraktivität von Jamikow müssen wir weiter arbeiten, ebenso an der guten Gemeinschaft im Ort“, sagt der Ortsvorsteher, den es nicht stört, dass Jamikow hauptsächlich „ein netter Ort zum Wohnen“ ist. Dennoch funktioniert aber das Dorfleben, weil Vereine und Generationen an einem Strang ziehen und traditionelle Höhepunkte gemeinsam organisieren.

Denn während die Männer draußen im ersten Schneegestöber des Winters den Baum aufstellen, treffen sich die Kinder und Jugendlichen sowie die Frauen im Gutshaus und basteln gemeinsam Weihnachtsschmuck, bevor zum Schluss alle den schönen Weihnachtsbaum, den Weihnachtsmann und das große Geschenkpaket bewundern und bei einem Glühwein noch am Lagerfeuer zusammenstehen und das Jahr mit der großen „750-Jahrfeier“ Revue passieren lassen, bis der Schnee wieder geschmolzen ist.

Offener Brief zum Artikel „Vorläufiger Aufnahmestopp“ in der Märkischen Oderzeitung vom 03.12.2015

Sehr geehrter Herr Landrat, in dem Artikel der Märkischen Oderzeitung vom 03.12.2015 „Vorläufiger Aufnahmestopp“ werfen Sie den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse bzw. mir vor, auf Ihre Aufforderung zur Unterbringung von Asylbewerbern unzureichend oder gar nicht reagiert zu haben. Diesen Vorwurf weise ich entschieden zurück und begründe dies wie folgt: Bereits am 12.03.2015 fand auf mein Betreiben ein Gespräch mit Ihrem zuständigen Dezenten Herrn Fillbrunn in Ihrem Hause zum Thema Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern statt. Schon in diesem Gespräch erklärte ich für die amtsangehörigen Gemeinden die grundsätzliche Bereitschaft, Wohnungen für die Unterbringung von Asylbewerbern zur Verfügung zu stellen. Eine Liste mit entsprechend freiem Wohnraum (Stand März 2015) lag vor. Ich habe Herrn Fillbrunn angeboten, diese Wohnungen anzumieten. Er erklärte mir, dass der Landkreis keine Wohnungen anmietet, sondern die Asylbewerber direkt das Mietverhältnis abschließen. Ich habe Herrn Fillbrunn darauf hingewiesen, dass er nicht davon ausgehen kann, dass diese Wohnungen über mehrere Wochen frei oder nicht belegt sind, da wir ständig Nachfragen nach freiem Wohnraum haben bzw. in einigen Gemeinden auch Wartelisten für Wohnraum vorliegen. Aus diesem Grunde wurde vereinbart, dass bei konkreter Unterbringungsabsicht und Bedarfsanforderung durch den Landkreis kurzfristig passende Angebote durch den Geschäftsführer des Wohnungsunternehmens des Amtes Oder-Welse unterbreitet werden. Der Geschäftsführer wurde durch mich entsprechend informiert und durch die Gesellschafterversammlung des Unterneh-

mens angewiesen, wie beschrieben zu verfahren. Bereits in diesem Gespräch habe ich auch angeboten, zurzeit nicht genutzte Gebäude entsprechend dem Bedarf des Landkreises durch Baumaßnahmen für die Unterbringung vorzubereiten. Ich schlug vor, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Bei diesem Termin erläuterte ich auch meine Vorstellungen zur Integration (Angebote von Sprachkursen, Sport- und Freizeitmöglichkeiten, Arbeitsangebote und Vermittlung in interessierte Unternehmen). Herr Fillbrunn erläuterte mir, dass dazu entsprechende gesetzliche Voraussetzungen fehlten und diese Aufgaben auch Aufgaben des Bundes seien. Am 06.05.2015 übermittelte der Geschäftsführer unseres Wohnungsunternehmens Ihnen eine Aufstellung von Zwei-, Drei- und Vier-Raumwohnungen in 8 Orten der amtsangehörigen Gemeinden. Erst am 13.07.2015 fand die erste Kontaktaufnahme Ihres zuständigen Sachbearbeiters mit mir statt. Ich wiederholte die bereits gegenüber Herrn Fillbrunn abgegebene Erklärung und informierte ihn darüber hinaus über die durch mich geschaffenen technischen Voraussetzungen zur Anmeldung in unserem Meldeamt. Nicht zugestimmt habe ich, Anmeldungen vorzunehmen ohne das persönliche Erscheinen der Asylbewerber im Meldeamt (gesetzwidrig). Am 20.07.2015 erfolgte die erste Besichtigung von Wohnraum durch Ihren Mitarbeiter (nach vier Monaten). Am 08.10.2015 wurden durch den Geschäftsführer des Wohnungsunternehmens erneut 11 Wohnungen gemeldet. Am 28.10.2015 erfolgte eine erneute Abfrage durch den Landkreis, am 02.11.2015 eine erneute Besichtigung von freiem Wohnraum. Bis zum heutigen Tag ist keine

der angebotenen bzw. besichtigten Wohnungen mit Asylbewerbern belegt. Am 23.11.2015 sprach ich Ihre zuständige Amtsleiterin auf diesen für mich unhaltbaren Zustand an. Sie erklärte mir, dass nur drei Mitarbeiter für 1400 Flüchtlinge und Asylsuchende zuständig seien.

Sehr geehrter Herr Landrat, die Unterbringung von Flüchtlingen ist Aufgabe der Länder, die die Landkreise als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmen haben. Ich muss Sie auffordern, Ihrer Verantwortung gerecht zu werden und in Ihrem Hause für die Personalausstattung zu sorgen, dass hilfebedürftige Menschen – Asylbewerber – die ihnen gesetzlich zustehenden Leistungen in Anspruch nehmen können. Aus den o.g. Ausführungen ist zu erkennen, dass die Ursachen für die Nichtbelegung von freien Wohnungen in den amtsangehörigen Gemeinden mit Asylbewerbern nicht in Versäumnissen der amtsangehörigen Gemeinden bzw. meiner Behörde zu suchen sind, sondern von Ihnen als Landrat zu verantworten sind. Aus diesem Grunde empfinde ich die durch Sie geäußerte öffentliche Kritik als böswillige Unterstellung, die eines Landrates unwürdig ist. Am 23.11.2015 meldeten sich erstmals drei Mitarbeiterinnen Ihres Hauses bei mir an, um freistehende Gebäude zu besichtigen, die geeignet wären, größere Gruppen von Menschen unterzubringen. Ich erklärte, dass für derartige Bedarfe vorab die entsprechenden Rahmenbedingungen zu klären sind (bauordnungsrechtliche Zulässigkeit, mögliche Folgewirkungen im Rahmen der Nachbarschaft und Beeinträchtigung des Vermarktungsgeschehens, Informationen des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der ehrenamtlichen Gemeindevertretung, der

Bevölkerung und finanzielle Begleitung von Kommunikationsstrukturen...). Auch die von Ihnen im obigen Beitrag angeführten Gebäude waren Gegenstand des Gespräches. Vereinbart wurde mit Ihren Mitarbeitern, dass Sie die Rahmenbedingungen prüfen und im Ergebnis der Prüfung und eines grundsätzlichen Interesses des Landkreises an der Nutzung entsprechender Gebäude eine schriftliche Bedarfsanforderung durch Sie erfolgt. Bis zum heutigen Tage liegt mir keine Information dazu vor. Aus diesem Grund erschließt sich mir nicht, warum Sie öffentlich über die Nutzung der Gebäude in der Presse nachdenken und die Gemeinde für ihr Verhalten kritisieren. Ich halte dies für eine verfahrensweise, die nicht geeignet ist, Akzeptanz und Unterstützung in den Gemeinden für die Asyl- und Flüchtlingspolitik zu erzielen. Der Vollständigkeit halber möchte ich erwähnen, dass ich auf Grund Ihrer für mich unzureichenden Aktivitäten (Untätigkeit) bei der Unterbringung von Asylbewerbern mein Gesprächsangebot zur Unterbringung von Flüchtlingen dem Ministerpräsidenten am 11.09.2015 schriftlich erklärt habe. Abschließend wiederhole ich mein Angebot zur Bereitschaft der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse, wie bereits am 23.11.2015 gegenüber Ihren Mitarbeitern erklärt, im ersten Schritt eine Quote von einem Prozent der Bevölkerung des Amtes Oder-Welse, 60 Asylbewerber in Wohnungen unterzubringen. Bei anhaltendem Flüchtlingsstrom bin ich bereit, die Quote entsprechend zu erhöhen. Ich halte es für selbstverständlich, dass eine rechtzeitige Vorinformation erfolgt und die Rahmenbedingungen festgelegt sind. Sollten alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden ähnlich

verfahren, wären alle Suchenden untergebracht und wir bräuchten keine neuen Massenunterkünfte.

Sehr geehrter Herr Landrat, Sie haben Ihre Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmen, bei der Sie die Unterstützung der kreiseigenen Städte und Gemeinden brauchen. Diese kann man nicht verordnen, aber erbitten. Daher sollten Sie Ihren Ton gegenüber den amtsangehörigen Gemeinden überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Amt Oder-Welse



Detlef Krause
Amtsdirektor

Verteiler:

- Ministerpräsident des Landes Brandenburg
- Märkische Oderzeitung, Chefredaktion
- Städte- und Gemeindebund, Herr Böttcher
- Fraktionen im Kreistag Landkreis Uckermark

Unteres Odertal wird Modellregion für Europäischen Verbund (EVTZ)

Die Bemühungen der Region Unteres Odertal, einen Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) zu gründen, haben sich herumgesprochen. Nicht nur, dass es zunehmend Anfragen von deutschen und polnischen Gemeinden gibt, dem Grenzüberschreitenden Aktionsplan beizutreten, auch die zuständigen Ministerien bei Bund und Land, Vertreter der Pomerania und selbst Privatpersonen informieren sich über den aktuellen Stand zur Gründung des ersten deutsch-polnischen EVTZ.

Im November nutzten Dr. Katharina Erdmenger, Referatsleiterin Europäische Raumentwicklung/Territorialer Zusammenhalt im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, und Dr. Sabine Zillmer von der europaweit agierenden Beratungsagentur Spatial Foresight die Gelegenheit, sich beim Vorsitzenden der Lenkungsgruppe, Oder-Welse-Amtsleiter Detlef Krause über das Vorhaben im Wirtschaftsraum Unteres Odertal zu informieren.

Vor dem Hintergrund der Entscheidung, ob das zukünftige EVTZ Unteres Odertal eine der Modellregionen sein könnte, die im Rahmen einer Studie im Auftrag des Bundes-

institut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) begleitet wird, stellte Detlef Krause den bisherigen Werdegang und aktuellen Stand der Vorbereitung vor. Besonders betonte er die jahrelang gewachsenen und festen Beziehungen zwischen deutschen und polnischen Partnern: „Mit dem EVTZ wollen wir auch erreichen, dass für die Herausforderungen und Probleme der Region dauerhafte Lösungen bei wechselnden Rahmenbedingungen gefunden und verbindlich festgelegt werden“, so Krause.

Sabine Zillmer wies darauf hin, dass die Beteiligung an einem EVTZ für einzelne Kommunen keineswegs mit der Abgabe von Kompetenzen verbunden sei, wie oft befürchtet werde. Einig war sie sich mit Detlef Krause darüber, dass Haftungsfragen in Abhängigkeit von den Zielen eines EVTZ zwar durchaus bedacht werden müssen, aber keinesfalls ein Ausschlusskriterium darstellen sollten.

Mittlerweile erreichte das Amt Oder-Welse aus Berlin die Nachricht, dass das künftige EVTZ im Unteren Odertal als eine der drei deutschen Modell-Regionen bestätigt wurde. Gespräche und Workshops mit deutschen und polnischen Teilnehmern stehen dazu in diesem Jahr an.

Weihnachtlicher Besuch aus Gryfino und Przeclaw – gemeinsames Basteln und Singen der Kitakinder

Gemeinsam mit ihrem Besuch aus Polen stimmten sich die Kinder in den Kitas Passow und Pinnow auf die inzwischen zurückliegenden Feiertage ein. In Vorbereitung auf den Nikolaustag wurde in beiden Einrichtungen gebastelt und gemalt, gesungen und getanzt. Schnell fanden sich die Kinder aus Passow und Przeclaw sowie Pinnow und Gryfino zusammen und die Verständigung klappte angesichts von Schneeflockchen, Weihnachtsmann-Mützen oder Tannenzapfen ganz unkompliziert. Gemeinsam entstanden in Pinnow Weihnachtsbaumkugeln, Anhänger und Schmuck für Blumentöpfe. Überhaupt nutzten die Kinder alles, was sich auch im Haushalt findet, zum Basteln und Gestalten: Holzspieße, Paketschnur, Pappe, Nadel und Faden oder verschiedene Gewürze bekamen zusammen mit Knete, Leim und Filzstiften die ganz besondere Note verpasst. Ganz besondere Stimmung kam auch auf, als sich beispielsweise in Pinnow die Kitagruppen gegenseitig ihr einstudiertes Programm vortrugen. Traditionelle Weihnachtslieder und Gedichte auf polnisch und auf deutsch wurden mit lautem Beifall belohnt. Und natürlich kam auch das vorweihnachtliche Naschvergnügen nicht zu kurz.



Wunschzettelpost an den Weihnachtsmann schickten die Kitakinder aus Passow und Przeclaw auf die Reise.

Die Kinder der Schmetterlings- und Käfergruppe in Passow und ihre polnischen Freunde aus der Kita in Przeclaw, die kleinen Frösche, gestalteten ebenfalls gemeinsam den Nikolaustag. Nach der Stärkung am Obst- und Gemüsebuffet konnten sich die Kinder, aufgeteilt in drei gemischte Gruppen an verschiedenen Stationen, die von den Kitaerzieherinnen geplant und vorbereitet wurden, ausprobieren und sprachlich näher kommen. Beim Plätzchen-Backen mit weihnachtlicher Musik, Nikolausbasteln und natürlich beim Gestalten des

persönlichen Wunschzettels hatten alle Kinder viel Spaß und die Zeit verging viel zu schnell. Die Wunschzettel brachten alle Kinder und ihre Erzieher anschließend zur Post. Von dort aus wurden die Briefe an den Weihnachtsmann nach Himmelfahrt geschickt, in der Hoffnung, dass pünktlich zum Fest alle Wünsche in Erfüllung gehen und um einen Gruß vom Weihnachtsmann zu erhalten. „An der Dorfтанne, die die Passower Kitakinder zum Weihnachtsmarkt an der Passower Kirche geschmückt hatten gab es ein Gruppenbild und dann erwartete uns in der

durch Frau Piepenburg und Herrn Witschorek liebevoll gestalteten Märchengruft eine schöne Geschichte vom Hirsch Heinrich, die uns Märchenerzähler Herr Suckow vorlas“, berichtet Kita-Leiterin Ines Schmidt. Die Mädchen und Jungen waren verzaubert von der Umgebung und lauschten ihrem Erzähler. Für die polnischen Kinder gab es durch den polnischen Erzieher Andrej Orzulak eine simultane Übersetzung. Nach dem leckeren Mittagessen konnten die Kinder beim gemeinsamen Spielen noch intensivere Kontakte knüpfen.



Aus ganz alltäglichen Materialien entstanden schöne Dinge. Die Bastelei erforderte die ganze Aufmerksamkeit der kleinen Künstler.



Gemeinsam bastelten die Kita-Kinder aus Pinnow und Gryfino Weihnachtsschmuck.

Schöner Weihnachtsmarkt in Landin – Programm mit Kita Schlumpfhausen



Kerstin Betker, Leiterin der Kita „Schlumpfhausen“ in Landin, berichtet vom Weihnachtsmarkt in Landin: Am Sonnabend, dem 28. November, fand unser traditioneller Weihnachtsmarkt in Landin statt. Hierauf haben sich alle Vereine vorbereitet. Bei einer gemütlichen Kaffeetafel mit leckeren Waffeln, Kaffee, Tee und natürlich Glühwein präsentierten die Jüngsten des Ortes ein Weihnachtsprogramm. Alle Jahre wieder führt die Kita „Schlumpfhausen“ ein lustiges Weihnachtsprogramm auf. Deutsche und polnische Gedichte und Lieder sind hier zu hören und natürlich ein Märchenrätsel für alle Gäste. Was auch in diesem Jahr gelöst wurde.

Ein Weihnachtsmambo sorgte für Stimmung bei Jung und Alt. Nach dem Programm gestalteten ein Weihnachtsmann und sein Engel den krönenden Abschluss. Eine Adventsbastelstraße forderte von den Kindern und Gästen kreative Ideen, aber der Spaß wurde auch hier groß geschrieben. Selbstgebastelte Adventsgestecke sorgten anschließend für viel Freude. Es war wieder ein schöner vorweihnachtlicher Nachmittag, wo sich alle Bürger des Ortes treffen und über viele Sachen austauschen konnten. In diesem Sinne wünschen alle Vereine, der Chor Landin und die Kita „Schlumpfhausen“ ein gesundes neues Jahr.

Großer Andrang in Passow und Schöneberg



Zauberhaftes Licht und Lagerfeuer, funkelnder Schmuck und sattes Tannengrün, der Duft nach Bratäpfeln, Waffeln und Glühwein – all das bekamen die Besucher der Weihnachtsmärkte in den Gemeinden des Amtes Oder-Welse zur Einstimmung auf das Weihnachtsfest geboten. Während die Gemeinde, die Kirchengemeinde und der Förderverein zur Erhaltung der Dorfkirche Passow e.V. in Passow mit ganz besonderen Höhepunkten, darunter der Eisskulpturenschnitzer Michal Mizula aus Stettin oder die Übergabe der sanierten Altarfiguren „Johannes der Täufer und Anna Selbdritt“ an die Dorfkirche, aufwarteten, ging es beim

10. Bratäpfelfest in Schöneberg gewohnt gemütlich und besinnlich zu. Dort hatten der Dorfverein und die Interessengemeinschaft „Speicherfreunde“ ein weihnachtliches Programm mit Bläsern, Krippenspiel und natürlich jeder Menge leckerer Bratäpfel vorbereitet. Dass sich die ganz besondere Stimmung der kleinen, aber feinen Weihnachtsmärkte längst über die Gemeindegrenzen hinaus herumgesprochen hat, bewiesen die vielen Besucher aus den benachbarten Dörfern und Städten. Jung und Alt, Klein und Groß bewältigten diesen regelmäßigen Kraftakt immer wieder gemeinsam.



Neue Akteure bei Rapsblütentagen 2016

Nach den Uckermärkischen Werkstätten, die ihren Tag der offenen Gärtnerie in Pinnow am 7. Mai anlässlich der Rapsblütentage im Unteren Odertal durchführen, haben sich auch der Dorfgemeinschaftsverein und die Gemeinde Berkholz-Meyenburg zur Bereicherung des Angebotes bereiterklärt. Die Gemeinde Berkholz wird vom 5. bis zum

8. Mai die Dorfkirche für Besichtigungen öffnen. Das Eiscafé „Silke“ versorgt die Gäste mit Kaffee, Kuchen und Eis. Weitere Aktionen und Ideen, Vorschläge und Anregungen können an den Verein „Zukunft Unteres Odertal“ e.V., Gutshof 1, 16278 Pinnow, Fax: 03 33 35 / 71 940, E-Mail: verein@zukunftunteresodertal.de, geschickt werden.

Dorfverein Landin sammelt Altpapier für Schlosserhalt

Gerade noch die alljährliche Frage „Wohin mit dem Geschenkpapier?“ – hier die Lösung: In Landin findet ab März eine Sekundärrohstoffsammlung für den guten Zweck statt. Zeitungen, Papier und Kataloge (keine Pappe oder Karton) werden in den Haushalten eingesammelt. Für Schrott wird ein Container bereitge-

stellt. Der Verkaufserlös soll dem Erhalt des Landiner Schlosses zugute kommen. Organisiert wird die Aktion vom Dorfverein Landin. Erster Termin ist der 19. März bis 10 Uhr. Die Mitglieder stellen sich auch auf individuelle Abholtermine ein, weitere Informationen dazu bei Verena Siewert, Telefon 03 33 35 / 41 290.

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DAS AMT ODER-WELSE

Herausgeber und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg
Verlag GmbH, Panoramastraße 1,
10178 Berlin

**Herausgeber und verantwortlich für
den Inhalt des amtlichen Teils:**
Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich:
Amtsdirektor Detlef Krause
Gutshof 1, 16278 Pinnow,
Telefon (03 33 35) 7 19-0

Dienstzeiten des Amtes Oder-Welse:
Montag 8-15 Uhr | Dienstag 8-18 Uhr |
Mittwoch 8-15 Uhr | Donnerstag 8-17
Uhr | Freitag 8-12 Uhr

Sprechzeiten:
Dienstag 9-12 und 12.30-18 Uhr |
Donnerstag 9-12 und 12.30-17 Uhr

Vertrieb: DVB

Das nächste Amtsblatt erscheint
am **5. Februar 2016**.
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist
am **21. Januar 2016**.